

fen. Geht aber das Eigenthum nicht auf den Erwerber über, ist es bloß ein Erbpacht oder ein anderer Contract, so kann nicht davon die Rede sein; freilich können künftig dergleichen Erbpachtcontracte nicht mehr abgeschlossen werden, und ich muß daher dabei stehen bleiben, daß, sobald ein Trennstück vollständig in das Eigenthum des Acquirenten übergeht, auch diese Dismembration durch das vorliegende Gesetz mit getroffen wird.

Staatsminister Rostig und Jänckendorf: Da das Gesetz lediglich von der Abtrennung des Grund und Bodens handelt, so sollte ich meinen, daß jener von dem Abg. v. Thielau bezeichnete Fall unter den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zu begreifen sei.

Referent Secretair D. Schröder: Mir schien es nicht, als ob der Herr Abg. v. Thielau davon gesprochen hätte, daß Realgerechtfame abgetrennt werden sollten, sondern nur von dem Falle, wenn Grund und Boden abgetrennt wird und der Acquirent dafür eine Gelbrente an das Hauptgut zu bezahlen übernimmt. So habe ich es verstanden, und wenn das recht ist, so würde eine solche Dismembration allerdings unter das Gesetz fallen. Wird aber, wie es der Herr Staatsminister verstanden zu haben schien, davon gesprochen, daß Realgerechtfame abgetrennt werden, ohne Grund und Boden, dann fällt dies freilich nicht unter das gegenwärtige Gesetz.

Abg. v. Thielau: Ich habe allerdings von der Abtrennung des Grund und Bodens gesprochen, aber dieses Geschäft hat theils viel stattgefunden und findet noch statt, und in vielen Fällen ist es sogar höchst nothwendig und nützlich, denn es können bedeutende Flächen nicht so vortheilhaft für den Staat verwaltet werden; denn es kommt doch nur darauf an, daß der Besitzer von dergleichen Gütern hinsichtlich seines Vermögens dem Staate in gleichem Interesse verhaftet bleibe. Es fragt sich nun, in welchen Einklang es mit der jetzigen Verfassung gebracht werden soll. Wenn wir das künftige Wahlgesetz bekommen, so würden diese Grundstücke den Wahlcensus verlieren, wenn sie jetzt eine bloße Rente haben, wie dergleichen viele vorhanden sind. Es sind in der Oberlausitz mehre Güter, die sogar in der ersten Classe der Wahlbarkeit stehen, die sehr wenig, beinahe gar kein Areal besitzen, und doch eine Rente von 3000 und 4000 Thaler und mehr aus ihrem Grundstücke beziehen. Wenn nun solche Abtrennungen untersagt werden sollen, so würde freilich dadurch eher ein Nachtheil, als ein Vortheil erlangt werden, da der Staat, meiner Ueberzeugung nach, gar nicht dabei interessirt ist, wenn nur die Rente bei dem Grundstücke verbleibt.

Referent Secretair D. Schröder: Ich glaube, daß ist eigentlich nicht der Hauptgrund, den der Herr Abg. v. Thielau bei dem Gesetze voraussetzt, daß nämlich der Besitzer mit gleichem Interesse dem Staate verhaftet bleibe, sondern es ist der, daß die größern Güter, da ihr Bestehen auf die Landeswohlfaht von bedeutendem Einflusse ist, in ihrer Größe, wenigstens in ihrem Verhältnisse zu einander bleiben mögen, da sie förmliche Getraidemagazine bilden, ohne daß der Staat Magazine anzulegen braucht. Das ist der Hauptgrund, die Landeswohlfaht, nicht aber, daß der Besitzer dem Staate gegenüber contribuabel bleibe.

Abg. Püschel: Ich habe gestern erwähnt, daß ich den Gesetzentwurf, wie er vorliegt, nicht für nöthig halte, wohl aber Bestimmungen, welche darauf abzielen, die Verschlagung der Grundstücke aus gewinnsüchtiger Absicht zu vereiteln. Ich ging dabei von der Ueberzeugung aus, daß es wohl thunlich sei, Bestimmungen über den letztern Gegenstand zu treffen, ohne weiter gehende Anordnungen in der Sache zu machen. Ich glaubte, man würde entweder auf dem Wege der Gesetzgebung oder auf dem der Verordnung mit Beziehung auf die ständische Zustimmung aussprechen können, daß die Grundstücksverschlagungen aus bloßer gewinnsüchtiger Absicht verboten sein sollten, und daß man vielleicht in einem solchen Gesetze oder in einer Verordnung als wesentliche Merkmale des Verschlagens der Grundstücke in gewinnsüchtiger Absicht ungefähr folgende aufnehmen könnte: „Eine Zergliederung, welche gleichzeitig oder nach und nach beabsichtigt wird, und zwar in der Maße, daß sie in so kleinen Parzellen stattfinden solle, welche unverkennbar die Absicht durchblicken läßt, die Möglichkeit des Verkaufs, selbst zu höhern Preisen, zu erleichtern und dadurch den Verkehr zu verstärken, und daß hiermit von dem frühern Complexe entweder gar Nichts oder nur ein solcher Ueberrest verbleibe, welcher als selbstständige Nahrung der frühern Kategorie nicht mehr betrachtet werden kann,“ und ich glaubte, man könnte vielleicht nur die Ausnahme gelten lassen, wenn dadurch einem erweislichen, auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedürfnisse nach Areal zu Anlegung neuer Nahrungen abgeholfen würde. Die gestrige Discussion hat mir aber Veranlassung gegeben, diesen Gegenstand nochmals in nähere Erwägung zu ziehen, und ich habe mich dabei überzeugt, daß, wenn man nicht allgemeine Grundsätze der Beschränkung aufstellt, man diesem Uebel nicht beikommen kann. Dies hat meine frühere Ueberzeugung geändert, und zu Motivirung meiner Abstimmung sah ich mich verpflichtet, diese wenigen Bemerkungen zu machen.

Abg. v. Beschwitz: Ich muß nach meiner innigen Ueberzeugung gegen die I. §. des Gesetzentwurfs stimmen, und mich hingegen für das Deputationsgutachten aussprechen. Auch ich habe die feste Ueberzeugung, daß die I. §. des Gesetzentwurfs theils zu viel, theils zu wenig gewährt. Vorzüglich scheinen mir aber diejenigen Güter, die sich gerade auf der Scheidewand des Censur befinden, in offenbarem Nachtheile zu sein, nicht zu gedenken, daß bei Annahme und Feststellung des Censur mit sehr großer Leichtigkeit verfahren worden ist, ja in verschiedenen Kreisen verschiedene Principien stattgefunden haben, wie ich mich aus eigener Erfahrung zu überzeugen Gelegenheit gehabt habe. Ich würde mich nun mehr dem Beschlusse der ersten Kammer hinneigen, nach welchem ein Viertel eines Gutes zu dismembriren gestattet ist, da ich mich offen als Gegner und Feind des zu großen Zerstückelns des Grundeigenthums erklären muß, und hierin kein großes Glück erkennen kann, sondern vielmehr den größten Nachtheil; ich würde mich daher mehr diesem Vorschlage hinneigen, wären nicht von der geehrten Deputation die auf den Häusern haftenden Steuereinheiten in Abzug gebracht und hierdurch ein Weg vorgeschlagen worden, welcher meinen Wünschen entspricht.